

Gemeinde und Kirche im Prättigau in ihrer Entwicklung bis zur Reformation

Autor(en): **Rupp, Theodor**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1950)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Gemeinde und Kirche im Prättigau in ihrer Entwicklung bis zur Reformation

Von Sekundarlehrer Theodor Rupp, Trin

I. ENTSTEHUNG DER GERICHTSGEMEINDEN

1. Die Kleinräumigkeit in Graubünden und ihre Bedeutung

Graubünden zerfällt in kleine und kleinste Täler. Wir finden wohl das Rheintal von der Luziensteig bis zur Oberalp und das Engadin von Martinsbruck bis zum Maloja in unserer Gebirgslandschaft eingebettet. Auf den ersten Blick glauben wir, prächtige Längstäler vor uns zu haben. Sehen wir genauer zu, dann stellen wir fest, daß gewaltige Schluchten Talstufe von Talstufe trennen. In allen größeren Tälern haben reißende Wildbäche tiefe Furchen in die Hänge eingefressen, so daß wir überall den geographischen Kleinraum finden. Dieser war im Mittelalter noch viel ausgesprochener; denn weitausgedehnte Wälder bedeckten noch ganze Hänge, und die Wegverbindungen waren an den meisten Orten sehr schlecht. Das gilt besonders für das Prättigau.

Die Höhenunterschiede der bündnerischen Landschaften sind groß. Dies wirkt sich im Klima aus. Neben topographischen Gegebenheiten ist die Wirtschaft in der Hauptsache von klimatischen Voraussetzungen abhängig. So finden wir in der Herrschaft den

Weinbau. In Mittelbünden wird das bessere Feld für den Ackerbau und den Baumgarten reserviert. Die Obstbäume werden bis ungefähr 1000 m ü. M. gepflegt. Was über 1000 m ü. M. liegt, eignet sich fast nur mehr für die Viehzucht. Das gilt neben vielen anderen Bündner Tälern auch für das hintere Prättigau und für die Landschaft Davos.

Die verschiedene Art der Bewirtschaftung bewirkt wieder eine andere Siedlungsweise, so daß die Gemeindebildung sich nicht einheitlich gestalten kann. So muß z. B. jene Gemeinde, die weit von den Alpen entfernt liegt, notgedrungen eine andere Alporganisation treffen, als die Nachbarn, die ihre Güter am Rande der Alpenregion besitzen. Es sei festgehalten, daß die Art der Bewirtschaftung des Bodens im Prättigau die Nachbarschaft voll und ganz gebildet hat. Die Nachbarschaft ihrerseits war aber wieder abhängig vom Kleinraum.

Die Kleinräumigkeit wurde in Graubünden weiter noch durch die kulturelle Mannigfaltigkeit begünstigt. Romanische und deutsche Stämme lebten hier im ausgehenden Mittelalter bunt durcheinander, und zudem war an der Peripherie noch das italienische Element vertreten.

Eines haben also alle Bündner Gemeinden gemeinsam: den geographischen Kleinraum, die Hauptvoraussetzung zur direkten Demokratie. Jener ungestüme Wille zur direkten Demokratie, den wir in den Drei Bünden finden, kann sich nur im geographischen Kleinraum auswirken.

2. Feudalwesen im Prättigau

Ursprünglich wurde der Graf vom fränkischen König eingesetzt. Er hatte die hohe Gerichtsbarkeit, die sich aus der Kriminal- und der höheren Zivilgerichtsbarkeit zusammensetzte, inne. Der Centenar war Vorsteher der Hundertschaft und vertrat den Grafen, so daß er in Tälern, die an der Peripherie des Reiches lagen, wohl immer die Grafengewalt ausgeübt hat.

Infolge des Feudalismus zerfiel diese Ordnung. Durch das Lehenwesen wurden die Freiherren von Vaz neben den Bischöfen von Chur die mächtigsten Dynasten in Rätien. Schon 1220 hatte Walter von Vaz Güter im Prättigau geerbt. Durch Heirat eignete er sich dort auch die gräfliche Gewalt an. Um das Jahr 1300 erlitten die Vazer eine empfindliche Einbuße durch den Verlust der Grafenrechte und Eigengüter im Prättigau bis zum Dalvazzerbach. Die Schwester Donats von Vaz brachte diese Besitzungen als Mitgift in die Ehe mit Ulrich von Aspermont. Donat von Vaz starb im Jahre 1338 als letzter seines Stammes. Er hinterließ zwei Töchter als Erben. Die Erbtochter Kunigunde war mit Graf Friedrich V. von Toggen-

burg verheiratet und erbte neben anderen Gebieten auch die Landschaft Davos und das hintere Prättigau. Friederich V. von Toggenburg und Ulrich von Matsch kauften 1338 zusammen das Vorder- und Mittelprättigau den Herren von Aspermont ab und teilten es 1344, so daß der Toggenburger das Gericht Schiers und der Vogt von Matsch das Gericht Castels erhielten. Friederich VII. von Toggenburg heiratete dann 1390 Elisabeth von Matsch. Als Mitgift brachte sie ihm die Herrschaft Castels in die Ehe. Damit war nun das ganze Gebiet des späteren Zehngerichtenbundes dem Hause Toggenburg unterstellt.

Neben diesem höhern Adel mit Grafengewalt war im Prättigau auch ein niederer Adel vertreten, der jene aus dem 12. und 13. Jahrhundert stammenden Burgen und Wohntürme bewohnte, die heute nur mehr als Burgruinen erhalten sind. Auf Kapfenstein bei Küblis, oberhalb Telfs, saßen zuerst die Herren gleichen Namens, später die Straif. Bei der Kirche in Küblis finden wir die Burgruine Sansch. Von hier stammen die Herren gleichen Namens.

Dieser niedere Adel hatte in der Regel die niedere Gerichtsbarkeit inne und war teils aus den fränkischen Hundertschaftsgerichten, teils aus der alten Hofgerichtsbarkeit hervorgegangen. Diese kleinen Feudalherren im Prättigau sind aber sehr früh in den Dienst der Vazer und deren Nachfolger getreten. Es ist anzunehmen, daß sie an Stelle ihrer Herren die niedere Gerichtsbarkeit ausübten. Dafür wurden sie mit Grundeigentum der Freiherren oder Grafen beliehen, denn die Erben des Simon Straif verkauften am 1. April 1351 «die Burg ze kapfenstain, und den zwai stadelen so darzu hörent und zu den äckern so der Edel Her Her Donat selig von Fatz zu derselben burg gelichen hatte» (C. D. Band III, Seite 69). Sie hatten auch grundherrschaftliche Rechte inne. Zur Grundherrschaft gehörten auch die Alpen. Die erstarkten Gemeinden kauften schon im 14. Jahrhundert den Grundherren Alpen ab (G. A. Conters Nr. 1, 1371 und G. A. Fideris Nr. 2, 1393). Den Hauptbesitz der Grundherrschaft bildeten aber die Meierhöfe.

3. Das herrschaftliche Ammanngericht wird zum Volksgericht

Im Prättigau verließen alle kleineren Feudalherren das Tal und veräußerten ihre Grundrechte entweder an Private oder an die Nachbarschaften. Das ist wohl auf ihre finanzielle Not zurückzuführen. Mit der Verwaltung ihres Grundbesitzes mochten sie sich nicht abgeben, das Kriegshandwerk sagte ihnen besser zu. Die Vazer aber und die Toggenburger verschmähten auch kleinere Erwerbungen nicht. Ihre Grundherrschaften ließen sie durch einheimische Ammänner verwalten. Daß die Freiherren von Vaz die Ammannspraxis schon

lange kannten, geht aus der Urkunde von 1289 in Davos hervor. Wohl hatten die auf Davos angesiedelten Walser schon von allem Anfang an eine viel größere Freiheit und eine viel günstigere Form der Bodenleihe erhalten. Das Prinzip der Ammannsverwaltung der vazischen Grundherrschaften war aber zumindest da. Eine weitere Funktion des herrschaftlichen Ammanns bestand darin, auch die niedere Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Grundherrschaft auszuüben. Der große Teil der damaligen Prättigauerbevölkerung gehörte dem Stande der Hörigen an. Freilich gab es auch eine geringe Zahl von Leibeigenen und Freien. Die Freien im Prättigau bildeten aber nie einen eigenen Gerichtsverband wie die Freien von Laax. Wollten sie eine freie Gerichtsstätte aufsuchen, so mußten sie bis nach Müssinen oder Rankweil gehen. Gillardon nimmt an, daß die Freien aus dem Prättigau einem jener freien Landgerichte angehörten (P. Gillardon, Zehngerichtenbund, Seite 11). Da das aber mit erheblichen Kosten verbunden war, unterstellten sich wohl viele dem vazischen Ammanngericht. Sie gingen damit im Stand der Hörigen unter; dafür gewährten ihnen die mächtigen Freiherren von Vaz ihren Schutz, wofür sie eine Abgabe entrichten mußten.

Solange der Ammann sich nur mit der Verwaltung des herrschaftlichen Grundbesitzes und mit der damit verbundenen niederen Gerichtsbarkeit zu befassen hatte, stand dem Gebietsherrn auch von Rechtswegen die volle Freiheit in der Einsetzung des Ammanns zu. Diese Personalunion eines Verwalters und eines Richters wurde gesprengt durch die Steigerung der Gerichtsfunktion. Einmal wurde die wirtschaftlich organisierte Markgenossenschaft immer selbstbewußter und selbstherrlicher, und zweitens hatte die im 14. Jahrhundert einsetzende Walsereinwanderung ins Prättigau einen ausschlaggebenden Einfluß auf das Ammanngericht. Die persönliche Freiheit der Walser auf die Erbleihe hatten andere Rechtsverhältnisse geschaffen. Die Davoser wählten schon von 1289 an frei ihren Ammann aus ihrer Mitte. Wenigstens ein Mitspracherecht bei der Wahl des Ammanns und der Rechtssprecher verlangten ihre Stammesgenossen im Prättigau wohl auch.*

4. Erweiterung der Kompetenzen des Ammanngerichtes

Im Jahre 1399 verließ die Nachbarschaft Jenaz Hans Hobler, dem Schmid, seßhaft zu Jenaz, ein Stück Gemeindeweide zu ewigem Erblehen. Den Brief siegelte Friedrich von Toggenburg (G. A. Jenaz, Nr. 2).

* Vgl. die schematische Darstellung der Entwicklung der Ammanngerichtswahl bei Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, Seite 58 und 59.

1428 verkaufen ein Waltier von Rastuol, seine Mutter und Janutt Portrier von Lenz das Gut Lafason der Bul mit Grund und Grat, Steg und Weg, Wunn und Weid, Holz und Feld, Stein und Stock, Wasser und Wasserflüssen, Ein- und Ausfahrt usw. an Hermin Hitz. Siegler ist Hans in der Gruob, Ammann des Grafen Friederich von Toggenburg (G. A. Küblis, Nr. 69).

Eine Vergleichung der beiden Urkunden ergibt, daß der Graf im 14. Jahrhundert den Rechtsakt bei einer Erbleihe selber durchführte. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hingegen wird der Kaufvertrag eines vollfreien Gutes im Ammanngericht durchgeführt. Auch Lehens- und Zinsbriefe siegelt der Ammann. Das Ammanngericht war zum Volksgericht geworden. Ihm unterstand schon am Anfang des 15. Jahrhunderts fast die ganze zivile Gerichtsbarkeit im heutigen Sinne. Durch die Gründung des Zehngerichtenbundes im Jahre 1436 eigneten sich die Gerichte noch mehr Rechte an. (Bei der Teilung der Toggenburgischen Erbschaft waren das Gericht Klosters und das halbe Gericht Schiers dem Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang zugefallen. Die andere Hälfte dieses Gerichtes sowie das Gericht Castels gingen an die Herren von Matsch über. 1470—1496 gingen dann die 3 Gerichte des Prättigaus neben 5 andern Gliedern des Zehngerichtenbundes an Österreich über.)

Zivillfälle wie z. B. Grenzstreitigkeiten unter den Nachbarschaften wurden noch unter der Herrschaft des Vogtes Gaudenz von Matsch durch ein von ihm ernanntes und geleitetes Gericht entschieden. So saß er 1483 als Vorsitzender mit Pfarrer Sweikli von Jenaz, Ammann Hans Filipp von Schiers und vier andern Spruchleuten zu Gericht in einem Grenzstreit zwischen Jenaz und Fideris (G. A. Jenaz, Nr. 10).

Das Streben der Gerichtsgemeinden aber war darauf gerichtet, die volle Gerichtsbarkeit zu erlangen. Im Jahre 1510 wurde vom Ammanngericht bereits ein Grenzstreit zwischen zwei Nachbarschaften des Gerichts Castels entschieden (G. A. Jenaz, Nr. 23). In der genau gleichen Rechtsfrage wurde in demselben Jahre ein Streit zwischen Jenaz und den Vier Dörfern am Luzeinerberg entschieden und zwar nicht von einem Gericht mit dem österreichischen Landvogt als Vorsitzenden, sondern durch Hans Rüödy von Davos mit den Sendboten des Zehngerichtenbundes (G. A. Jenaz, Nr. 23). Und am 26. August 1523 entschied ein von den Drei Bünden eingesetztes Gericht einen Wegstreit zwischen den Nachbarschaften Jenaz, Luzein, Küblis, Saas und Conters gegen Klosters. Die Drei Bünde siegelten den Brief (G. A. Jenaz, Nr. 25).

Die Rechtsverhältnisse hatten sich also bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts stark verändert. Die Zivilgerichtsbarkeit war auf das Volksgericht übergegangen. Dem österreichischen Landvogt verblieb nur mehr die Kriminalgerichtsbarkeit. Als Appellationsgericht

rief man das nächste unparteiische Gericht an (G. A. Jenaz, Nr. 23), oder man wandte sich an Davos. Dieses freie Gericht hatte 1438 wichtige Gerichtsprivilegien im ganzen Zehngerichtenbund erhalten. Der Ammann von Davos mit den Sendboten aus dem Zehngerichtenbund war letzte Appellationsinstanz für dieses Gebiet geworden. War die Streitfrage noch schwerwiegender, so appellierte man an die Drei Bünde. Das von den Drei Bünden gesetzte Gericht war letzte Instanz.

Einen interessanten Fall stellt das Chorherrengericht von Schiers dar. Das Stift hatte im Vorderprättigau reichen Grundbesitz. So finden wir hier einen typischen Fall der grundherrschaftlichen Hofgerichtsbarkeit vor. Doch verlor dieses Gericht bis am Ende des 15. Jahrhunderts fast alle Kompetenzen. Rechtsnachfolger war das Schierser Volksgericht. 1507 war das Chorherrengericht im Zehngerichtenbund nicht mehr vertreten. Wohl siegeln 1539 bei einer Marchrevision in der Alp Gafaell noch beide Ammänner den Brief. Auch 1576 siegeln beide eine Verordnung über Frühjahrs- und Herbstatzung. Man sieht aber, daß die Kompetenzen des Kapitelammanns im 16. Jahrhundert jene eines Cawigen (= Dorfmeisters) kaum überstiegen.

So führten die Gerichtsgemeinden den Kampf gegen die Feudalherrschaft siegreich zu Ende.

Die Kräfte aber, die diesem Kampfe zugrunde lagen, sind im genossenschaftlichen Prinzip enthalten.

5. Die Bedeutung der Markgenossenschaft für die Gerichtsgemeinde

Die Grundherrschaft umfaßte schon von allem Anfang an nur den Grundbesitz in der Nähe des Hofes oder der Nachbarschaften. Die Weiden und Wälder, die sog. Allmende, gehörten aber allen Nachbarn zusammen. Sie nutzten und verwalteten diese Güter gemeinsam und bildeten zusammen eine sog. Markgenossenschaft, die jeweils das Gebiet eines geographischen Kleinraumes umfaßte. So deckten sich die Markgenossenschaften ursprünglich wohl mit den spätern Gerichtsgemeinden. Die alte romanische Bevölkerung war in Nachbarschaften, d. h. in kleineren geschlossenen Dörfern angesiedelt. Jede Nachbarschaft nutzte den Teil der gemeinen Mark, der in ihrer nächsten Umgebung lag. Solange jede Nachbarschaft genug Allmende hatte, blieb die sog. Tal- oder Talstufenmark ungeteilt. Sobald das aber nicht mehr der Fall war, mußte sie ausgemarcht werden. Es ist anzunehmen, daß die Vertreter der Nachbarschaften diese Ausmarchung als Organ der Markgenossenschaft durchführten. Durch diese genossenschaftliche Tätigkeit und Verwaltung gewann die Markgenossenschaft aber sehr an Bedeutung.

Sie erkämpfte sich das Volksgericht und wurde zur Gerichtsgemeinde. Sie war eine jener Kräfte, die das herrschaftliche Ammanngericht in ein Volksgericht verwandelte, denn die Genossenschaft und die Herrschaft schließen einander aus. Der Bruch dieser beiden Prinzipien ist bereits in der doppelten Amtsfunktion des herrschaftlichen Ammanns festzustellen. Mit der Gerichtsfunktion eignete sich die Markgenossenschaft auch den Ammann an.

Übersicht über die Besitzer der Hoheitsrechte im Prättigau von ca. 1200—1649

bis 1300		nach 1300
Gericht Klosters	} Freiherren von Vaz	Gericht Klosters ➡ Freih. von Vaz
Gericht Castels		Gericht Castels Ulrich von
Gericht Schiers		Gericht Schiers Aspermont

1338 Tod Donats von Vaz

Gericht Klosters	➡	Fr. v. Toggenburg	} zusammen
Gericht Castels		Fr. v. Toggenburg	
Gericht Schiers		Vögte von Matsch	

1344

Gericht Klosters	➡	Fr. v. Toggenburg	} geteilt
Gericht Castels	➡	Vogt von Matsch	
Gericht Schiers	➡	Fr. v. Toggenburg	

1390

Gericht Klosters	}	Fr. v. Toggenburg
Gericht Castels		
Gericht Schiers		

1436

Gericht Klosters	➡	W. v. Montfort
Gericht Castels	➡	Herren von Matsch
Gericht Schiers	➡	1/2 an W. v. Montfort 1/2 an die Herren von Matsch

1470

Gericht Klosters	➡	Herzog von Österreich
Gericht Castels		Herren von Matsch
Gericht Schiers		

1496—1649

Gericht Klosters	}	Österreich
Gericht Castels		
Gericht Schiers		

II. DIE BEDEUTUNG DER WALSER FÜR DIE GERICHTSGEMEINDE UND FÜR DIE NACHBARSCHAFT

Die bis ins 20. Jahrhundert hinein ungelöst gebliebene Walserfrage ist nun in der Hauptsache durch Dr. E. Branger, Prof. Karl Meyer und Prof. P. Liver abgeklärt worden. Deren Ausführungen sind maßgebend auch für das Verständnis der Walseransiedlung im Prättigau. Von der Stammkolonie Davos aus drangen die Walser über den Wolfgang nach Klosters hinunter. Dort entstand eine Walsersiedlung in Schlappin. Andere drangen über den Strelapaß nach dem Schanfigg und Arosa oder überschritten die Hochwangkette und besiedelten die linke obere Talseite des Prättigaus. Dort entstanden die Walsersiedlungen Danusa, Furna (zum Teil) und Valzeina. Von Schlappin aus drangen sie nach St. Antönien. Neben diesen mehr oder weniger kompakten Walsersiedlungen ließen sie sich vereinzelt im ganzen Prättigau nieder. Die Walsereinwanderung ins Prättigau geschah in der Hauptsache im Laufe des 14. und anfangs des 15. Jahrhunderts.

Der Kulturboden war teils im Besitze der romanischen Bevölkerung, in der Hauptsache aber Grundbesitz der Freiherrn von Vaz und ihrer Nachfolger, des Klosters St. Jakob in Klosters und des Chorherrenstiftes in Schiers. Dieser herrschaftliche Grundbesitz wurde durch eine hörige Bevölkerung genutzt und war zins- und zehntenpflichtig. Die Hörigen waren an den grundherrschaftlichen Boden gebunden, konnten also vom Grundherrn mit seinen Gütern veräußert werden und waren dem herrschaftlichen Gericht unterstellt.

Wie wir gesehen haben, erlangte die alte romanische Bevölkerung nach und nach Mitspracherecht im herrschaftlichen Gericht und verwandelte es dadurch schließlich in ein Volksgericht. Was die romanische Bevölkerung in einem langen Kampfe gegen die Herrschaft erlangte, besaßen die Walser in Davos schon bei ihrer Ansiedlung im Jahre 1289. «Die für die Rechtsstellung der Walser in Graubünden charakteristischen Elemente sind die persönliche Freiheit, die freie Erbleihe und die Selbstverwaltung der Gemeinde Alle Walser, wo immer sie niedergelassen waren, in den von ihnen kolonisierten Gebieten oder in romanischen Gemeinden, waren freie Leute». (P. Liver, Kolonistenrecht und freie Walser, Seite 11.) Sie saßen aber nirgends wie die romanischen freien Bauern auf eigenem Grund und Boden. Von den Territorialherren wurde ihnen unkultiviertes Land zur freien Erbleihe überlassen. Diese Form der Leihe kam aber dem Besitze sehr nahe. Der einmal festgesetzte Zins in Geld oder Naturalien konnte nicht mehr abgeändert werden. Verbesserungen am Boden und Steigerung der Ertragsfähigkeit kamen voll und ganz dem Lehensinhaber zugute.

Wie Liver nachweist, waren diese Freiheiten mittelalterliches Kolonistenrecht, denn einigen holländischen Kolonisten, die sich

an der Wesermündung bei Bremen ansiedelten und im Kampfe mit dem Meere neuen Kulturboden gewannen, wurden die gleichen Freiheiten gewährt wie den Walsern in Graubünden.

Die Freiherren von Vaz nahmen schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts die Besiedlung ihrer hochgelegenen Territorien tatkräftig an die Hand. Nur so kann man die Klostergründung im hintersten Prättigau erklären, denn das Kloster Churwalden war der Schirmherrschaft der Freiherren von Vaz unterstellt, stand aber in einem Filialverhältnis zum Kloster St. Jakob, das nach 1200 von Churwalden aus gegründet wurde. Es entstand wohl durch die Initiative der Vazer, um das hinterste Prättigau der Kultur zu erschließen. Die Walser aber, welche 1200—200 Jahre später erschienen, fanden dort noch viel unerschlossenes Land. Der linke Talhang war vom Wolfgang bis zur Klus hinaus fast überall mit einem dichten Wald bedeckt. Die romanische Bevölkerung lebte in geschlossenen Dörfern entweder in der Talsohle oder auf der Sonnenseite des Tales.

Die Landnahme der Walser geschah nun im Prättigau in kleineren Gruppen oder einzeln. Einen gemeinsamen Lehensbrief wie für Davos finden wir im Prättigau nirgends. Es ist wohl anzunehmen, daß jeder Walser dort seinen eigenen Lehensbrief hatte (G. A. Fideris, Nr. 1, 1939). Aus ihrer Landnahme am Rande der Alpenregion oder auch im oberen Waldgürtel entstand eine ausgesprochene Sonderwirtschaft, die sog. Hofwirtschaft: Das Wiesland grenzte an die Weide und an die Alpen. Der Walserbauer war nicht von der Gemeinde abhängig, er brauchte ursprünglich keine Flurordnungen, weil sein Grundbesitz nicht in Parzellen zerstückelt war, weil er im Sommer jeden Tag selber in die Alp hinaufgehen konnte, um seine Kühe zu besorgen, und weil er auch keine Weide und Atzungsordnungen brauchte. Auch die Weide und die Alp, die der Walser nutzte, betrachtete er neben seinem urbarisierten Wiesland als sein Sondereigen. Diese Hofwirtschaft war aber von der Gemeindewirtschaft im Tale ganz verschieden, denn bei den Walsern lag die Betonung ganz auf dem Sondereigen, bei der romanischen Bevölkerung hingegen auf dem Gemeindegut. Die Gemeindewirtschaft war aber damals, wie wir noch sehen werden, der Hofwirtschaft weit überlegen.

Nun fand ein fruchtbarer Ausgleich zwischen Walsern und Romanen statt. Jeder Teil versuchte, die vorteilhaften Einrichtungen und Rechte des anderen zu erwerben. Die Walser stiegen zu Tale und wurden Nachbarn, um der Gemeindegüter teilhaftig zu werden. Dadurch brachten sie den Nachbarn die persönliche Freiheit und die freie Erbleihe, denn in einer Ehe zwischen Walsern und hörigen Romanen schlugen die Kinder dem besseren Teil nach. Damit war den Walsern die Aufnahme in den Nachbarnverband lange Zeit gesichert. Blieben Walser auf ihren Höfen dem Nachbarnverbande ferne, so entwickelte sich aus ihrer ursprünglich bevorzugten Stellung

der benachteiligte Stand eines Umsassen (G. A. Jenaz, Nr. 1 und Nr. 75). Die Walser im Schlappin bildeten ursprünglich eine kompakte Walsersiedlung. Doch wurden sie nach und nach zum größten Teil Nachbarn von Küblis, nutzten aber ihre Güter im Schlappin weiter als Alpen (G. A. Küblis, Nr. 6). Erst 1611 wird dann die bis dahin nach Walserart genutzte Alp zur Gemeindealp gemacht, indem die Nachbarschaft den Privaten die Alprechte abkaufte und die Kaufsumme auf die Güter bei Küblis verschnitzte. Ein Überbleibsel der Walserwirtschaft blieb freilich bestehen, indem bestimmt wurde, daß jeder Nachbar seine bisherigen Hütten- (dieyen) und Schermrechte behalten dürfe (G. A. Küblis, Nr. 50).

Im Gericht Klosters war die Einwanderung der Walser am größten. Am Ende des 15. Jahrhunderts waren sie den Romanen bereits überlegen. Das äußerte sich im heftigen Streit zwischen Welschen und Walsern. Beide Parteien wollten den Ammann aus ihren Reihen wählen. Schon 1479 griff Erzherzog Sigmund von Österreich durch den Vogt zu Feldkirch in den Streit ein; doch loderte dieser im Jahre 1489 von neuem auf und wurde durch Entscheid vom 21. Februar 1489 eher zu Gunsten der Walser beigelegt. Der Streit hatte für die Klosterser insoweit bleibende Folgen, als sich der Erzherzog die Wahl des Ammanns von da an selbst vorbehielt. Klosters hatte von nun an kein Mitspracherecht an der Ammannswahl.

Auch Mezzaselva bei Klosters-Serneus hat bis heute den Walsercharakter bewahrt, denn wir finden dort das Walserhaus und die Streusiedlung in unverfälschter Art vor. Bis 1515 bildete Mezzaselva einen selbständigen Nachbarnverband. Freilich besaß das Kloster St. Jakob auch in Mezzaselva schon vor der Walsereinwanderung einen Hof.

St. Antönien, Furna und Valzeina konnten ihren Walsercharakter bis heute bewahren. Das geschah darum, weil die Walser ihre Siedlungen dort nicht aufgaben und zu Tale zogen. Weil die Hofwirtschaft am Rande der Alpenregion sich bewährte, gaben jene Walser sie auch nicht auf. Freilich führten sie zum Teil auch Einrichtungen nach dem Muster der romanischen Dorfgemeinschaft ein.

Zusammenfassend sei folgendes festgestellt: Streusiedlung und typisches Walserhaus zeigen heute noch im Prättigau die Spuren der Walsereinwanderung. Durch ihre Vermischung mit der alten, einheimischen Bevölkerung brachten sie ihr die persönliche Freiheit, das Prinzip der freien Erbleihe und leisteten einen großen Beitrag an die Ausgestaltung des freien Volksgerichtes und zur Festigung des Zehngerichtenbundes. Es war zum großen Teil ihr Verdienst, wenn der Kampf der Demokratie gegen den Feudalismus siegreich ausgefochten wurde. In den Ilanzer Artikeln von 1526 kommt dieser Sieg der Genossenschaft über die Herrschaft so recht zum Ausdruck. In diesen Artikeln steckt viel Walserarbeit. Die Walser hatten sich

in das Genossenschaftswesen eingefügt und es dadurch gestärkt. Das Genossenschaftsprinzip hat aber den Freistaat gemeiner Drei Bünde aufgebaut. Die Genossenschaft äußerte sich weitaus am stärksten und intensivsten in der Nachbarschaft.

III. DIE NACHBARSCHAFT

Um einen genauen Einblick in die Prättigauergemeinde — die Nachbarschaftsgemeinde — zu gewinnen, muß eine Institution derselben nach der andern betrachtet werden. Erst dann kann man die Gemeindeorganisation feststellen. Den wichtigsten Bestandteil des Nachbarschaftsbesitzes bildete die sog. Allmende, d. h. das ungeteilte Weide-, Alp- und Waldland. Die Nachbarschaft nutzte ja den ihr zukommenden Teil der ursprünglichen Markgenossenschaft. Dadurch wurde sie die eigentliche Markgenossenschaft oder war es im Prättigau eigentlich immer.

1. Verwaltung und Nutzung des Nachbarschaftseigentums

a) Die Weide

Die Weide war wohl das kostbarste Gut der Nachbarschaften. Jeder Nachbar war auf dieses Nutzungsrecht angewiesen. Darum entwickelten die Nachbarschaften auf diesem Gebiete nach und nach eine erstaunliche Gesetzgebung, damit jeder zu seinem Recht komme. Eifersüchtig wurde die Weide auch vor Übergriffen anderer Nachbarschaften gehütet, besonders nachdem sich in den einzelnen Gemeinden ein Weidemangel bemerkbar machte. Dieser Kampf um die Weide treffen wir fast überall im Prättigau an. So hatte das höhergelegene Conters noch im Jahre 1481 das Recht, im Frühling, solange seine Weide noch nicht schneefrei war und im Herbst nach dem Kreuztag, mit seinem Vieh ins Tal hinunter auf Kübliser Gebiet zu fahren. Dafür durften die Kübliser ihr Vieh auf die Conterser Allmende treiben und von dort auch Bau- und Brennholz beziehen (G. A. Küblis, Nr. 5).

Daß die Kübliser das ganze Jahr die Allmende nutzen durften, scheint die Conterser Nachbarn auf die Dauer nicht ganz befriedigt zu haben, 1527 teilten sie die Weide so, daß die hintere Hälfte nur mehr von den Nachbarn aus Conters, die vordere hingegen mit Küblis gemeinsam genutzt wurde. Dafür mußten die Conterser im Frühling ihr Vieh auf Kübliser Gebiet hüten und es von den gepflügten Äckern fernhalten (G. A. Küblis, Nr. 19).

Damit war diese Angelegenheit aber noch nicht endgültig bereinigt. Die Nachbarn von Conters trachteten darnach, sich Sonderrechte an der mit Küblis gemeinsam genutzten Allmende zu ergattern. Sie fingen an, die Allmende zu reuten, Bäume darauf zu pflanzen und die Baumgärten einzuzäunen. Ferner verwandelten sie Teile der gemeinen Weide in Rübenäcker. Die Kübliser wurden wieder vorstellig. Nach einem im Jahre 1551 getroffenen Schiedsspruch durften die Nachbarn aus Conters wohl Rübenäcker (raebgarten) für ihren Bedarf bei den Maiensässen haben, nicht aber die Baumgärten einzäunen. (G. A. Küblis, Nr. 3, 4.)

Diese Beispiele zeigen deutlich, welches Ausmaß die gemeine Weide damals noch hatte. Die Conterser besaßen nicht einmal soviel Sondereigen, um darauf ihre Bäume pflanzen und ihre Rübenäcker anlegen zu können.

Die Gemeinde bewahrte auch eifersüchtig ihre Rechte gegenüber Nachbarn, die zu anspruchsvoll wurden und die Weide übernutzen wollten. Während der Mailänderkriege zu Anfang des 16. Jahrhunderts führte ein reger Saumverkehr durch das Prättigau. Er wirkte sich ungünstig auf die Gemeindeweiden aus, so daß die Nachbarn sich veranlaßt sahen, Bestimmungen zu ihrem Schutze zu erlassen. Den Pferden wurde eine besondere Weide zugewiesen und ein Pfandschilling auferlegt. Fremde Pferde durften nur zwei Tage und zwei Nächte auf der «Roßweide» ausruhen (G. A. Jenaz, Nr. 24, 1515 und G. A. Fideris, Nr. 24, 1512).

Ein Vorteil für die Nutzung der Weide bestand für die Nachbarn in der gemeinsamen Hirtenschaft. Diese Einrichtung wirkte sich besonders für die Dorfsiedlung gut aus. Ließen die Nachbarn gemeinsam einen Hirten ihre Herden hüten, so konnten sie ungestört ihrer Arbeit nachgehen. Die Hofsiedler in der Nähe der Nachbarschaften, die zum größten Teil von den Walsern abstammten, hatten einen geringeren Vorteil an der gemeinsamen Hirtenschaft. Es war für sie nicht vorteilhaft, wenn sie von weit her ihre Herde zum Hirten treiben mußten. Sie mußten sich aber den Weidesatzungen fügen, indem sie entweder ihr Vieh selber hüteten oder es unter die Obhut des Gemeindeviehmanns stellen. In der Nacht mußten sie ihr Vieh im Stall behalten (G. A. Jenaz, Nr. 75).

So sagte die Gemeinde allen Einzelgängern den Kampf an. Einzäunen von Gemeindeweide wurde nicht geduldet, obwohl der einzelne dadurch einen größeren Nutzen hätte erzielen können. (G. A. Küblis, Nr. 6.)

Hier und da verteilte die Nachbarschaft Gemeindeweiden als Sondereigen an ihre Mitglieder. Um den Ertrag der Weide dadurch aber nicht zu schmälern, erwarb man durch Reuten neue Weiden, oder suchte deren Ertrag durch Räumungen zu steigern (G. A. Grösch, Nr. 34).

Um die Weide vor Übernutzung zu schützen, wandte man den sog. Fried an. Die Weide mußte von Zeit zu Zeit Frieden haben. So wurden Bestimmungen aufgesetzt, die das Befahren der Weiden mit der ganzen Viehherde nur im Frühling und Herbst erlaubten. Nach der Alpfahrt durften nur Heimkühe, Kälber und Ziegen auf die gemeine Weide getrieben werden (G. A. Furna, Nr. 4 und andere G. A.).

Um diesen Satzungen Nachachtung zu verschaffen, wurde überall das Pfänden eingeführt. Vieh, das unerlaubterweise auf die Weide getrieben wurde, durfte von jedermann gepfändet werden (G. A. Furna, Nr. 4, G. A. Conters, Jenaz, Küblis usw.).

b) Die Gemeinatzung

Das war ein weiteres, von der Nachbarschaft eifersüchtig gehütetes Recht. Unter Gemeinatzung ist die gemeinsame Nutzung der Feldflur während des Herbstes und an manchen Orten auch während des Frühlings zu verstehen.

Nach der genossenschaftlichen Theorie hatten die Genossen ursprünglich ein Gesamtrecht an der Dorfmark. Durch die dauernde Ansiedlung der Bewohner wurde das Land in der Nähe der Hofstätte intensiver bewirtschaftet. Daraus entwickelte sich ein Sonderrecht an diesem Boden, indem die Genossenschaft die Feldflur aufteilte und das Wies- und Ackerland den einzelnen Nachbarn zur Nutzung zuwies. Dies geschah aber nur für bestimmte Zeiten oder bis zum Todesfall. War diese Zeitspanne abgelaufen, so fiel das Sondereigen wieder der Genossenschaft anheim. Das Privatrecht an diesem Sondereigen wurde dann nach und nach immer erweitert. (G. Pedotti, Die Bündner Gemeinde, Seite 19.)

Die Einrichtung der Gemeinatzung, die alle ursprünglich romanischen Dörfer des Prättigaus kennen, kann nur rechtsgeschichtlich erklärt werden. Es ist noch ein Rest dieses uralten Gesamtrechtes, das sich an der Gesamtflur erhalten hat. Je weiter zurück wir die Atzungsbriefe verfolgen, um so umfangreicher ist das Atzungsrecht.

Bis zu einem bestimmten Tag im Frühling und von einem bestimmten Tag im Herbst an, durfte die Feldflur gemeinsam geätzt, d. h. genutzt werden. Während der Zwischenzeit im Sommer genoß sie den Frieden, indem sie von den Nachbarn als Sondereigen genutzt wurde.

Stark beschränkt und in den meisten Nachbarschaften nach und nach aufgehoben wurde die Frühjahrsatzung.

Die Herbstatzung aber hat sich in den meisten Gegenden Graubündens bis zum heutigen Tag erhalten. Damit jeder zu seinem Rechte komme, mußte auch die Gemeinatzung geregelt werden.

In den meisten Gemeinden wurde die gesamte Feldflur nicht am gleichen Tage der Atzung freigegeben, sondern ein Atzungsbezirk

nach dem andern gemeinsam genutzt. Man begann in den Maiensässen, weil diese Höhenregionen früher eingeschneit wurden. Die Wiesen- und Äckerbezirke atzte man natürlich erst, wenn man die Ernte eingebracht hatte. Doch wurde bestimmt, daß bis zu einem gewissen Tage alle Wiesen gemäht und alle Äcker geerntet sein müssen (G. A. Grüşch, Nr. 3). So wurde ein Bezirk nach dem andern geatzt, wie es in einem Schierser Atzungsbrief (für die Nachbarschaft Schuders) heißt: «sond wir zgmein etzen und den friden nach fahren von ain frid in den andern» (G. A. Schiers, Nr. 45).

Den Baum- und Krautäckern konnte durch die Gemeinatzung empfindlich geschadet werden. Diese Güter konnten der Gemeinatzung entzogen werden, indem die Inhaber sich die sog. Garten- oder Bündtenrechte erwarben. Den Gütern mit Bündtenrechten wurden aber auch größere Pflichten auferlegt, indem die Inhaber selber ihre Baum- und Krautgärten durch einen Zaun vor der Atzung schützen mußten (G. A. Grüşch, Nr. 31). Verteilte die Nachbarschaft Weide zu Sondereigen an ihre Glieder, so wurden umfangreiche Gesamtrechte immer vorbehalten. Wenn Sondereigen ohne Bündtenrechte eingezäunt wurde, mußten während der Atzung Zaunstellen offengehalten werden (G. A. Jenaz, Nr. 59 usw.).

Es kam auch vor, daß einzelne Güter im Territorium einer andern Nachbarschaft erworben wurden. Das Atzungsrecht galt aber nur für das Gebiet der eigenen Nachbarschaft. So konnte man jeweils das Sondereigen in einer andern Nachbarschaft nicht selber nutzen, und man sah ungern, wenn die fremden Nachbarn die eigenen Güter überatzten und übernutzten (G. A. Jenaz, Nr. 35, 69).

c) Die Alpen

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeindewirtschaft im Prättigau waren immer die Alpen. Sie bildeten die notwendige wirtschaftliche Ergänzung der Talgüter und Weiden. Hier konnte man das Vieh während einiger Sommermonate sehr billig versorgen. Die Herde wurde einigen gemeinsam gedungenen Hirten und Sennen anvertraut. Die kräftigen Alpengräser der Bündner Alpen ließen die Tiere schon damals bis im Herbst prächtig gedeihen, und das Alpenklima machte sie widerstandsfähig.

Die Nachbarschaften im Prättigau besaßen im ausgehenden Mittelalter noch nicht alle Alpen auf ihrem Talgebiet. Die Alpweiden im Silvrettagebiet wurden zum größten Teil vom Engadin aus genutzt, jene im Hochwanggebiet aber in der Hauptsache vom Schanfigg her bestoßen. So konnten die Walser besonders in Schlappin, St. Antönien, Valzeina, Furna und Danusa noch selbständig kleinere Alpen erwerben. Die Talgemeinden ließen das widerspruchslos geschehen, weil sie selber genug Alpen besaßen. Das änderte sich aber bis zum An-

fang des 16. Jahrhunderts von Grund aus. Besonders die Gemeinden im Mittelprättigau litten nach und nach unter einem empfindlichen Alpenmangel. Aus diesem Grunde entstand eine große Alpgenossenschaft, welche die Nachbarschaften Jenaz, Luzein, Küblis, Fideris, Saas und Furna, also das ganze Gericht Castels und das halbe Gericht Klosters, umfaßte. Diese Alpgenossenschaft empfing im Jahre 1511 von der Gemeinde Süs im Engadin die große Alp Vereina als ewiges Erblehen (G. A. Küblis, Nr. 14). Im Jahre 1560 kauften dann die vier Kirchen dieser Nachbarschaften diese Alp für 600 rheinische Gulden (G. A. Jenaz, Nr. 64).

Jede dieser Nachbarschaften besaß aber für sich allein auch wieder kleinere Alpen. Sie hatten sie bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts von den Territorialherren käuflich erworben, oder die Gemeinden eigneten sich nach und nach die Alprechte der Grundherren an, wie zum Teil z. B. Schiers mit dem Chorherrenstift und Klosters mit dem Kloster St. Jakob.

Noch besser als beim Erwerb bewährte sich die Genossenschaft in der Nutzung der Alpen. Nirgends kommen die Vorteile der Genossenschaft so zum Ausdruck wie bei der gemeinsamen Bewirtschaftung der Alpen durch die Nachbarn.

Was uns auffällt, ist die Tatsache, daß wir ursprünglich im Prättigau einige große Alpgenossenschaften antreffen. So begegnen wir zuhinterst im Tal der großen Alpgenossenschaft Klosters-Serneus. Die Nachbarschaften des Gerichtes Castels, die zusammen mit den Nachbarschaften des äußeren Schnitzes von Klosters die große Alpgenossenschaft Vereina bildeten, konnten jene Alp mit 600 Kühen und 60 Pferden bestoßen. Schiers und Gräsch, Berg und Tal, bildeten zusammen bis 1516 auch eine große Alpgenossenschaft (G. A. Gräsch, Nr. 1). Diese drei großen Alpgenossenschaften umfaßten ungefähr die ganze Bauernschaft des Tales.

Die Nachbarschaften versuchten aber auch noch auf eine andere Art, Alpen zu gewinnen. Schon bei der romanischen Bevölkerung finden wir einzelne Nachbarn, die im Besitze von Alpen waren (G. A. Jenaz, Nr. 3, 1414). Diese verliehen ursprünglich ihre Privat-alpen zu ewigem Erblehen oder verkauften sie an einige Gemeindefleute. Vielleicht waren diese Verleiher ursprünglich Freie, vielleicht hatten sie diese Alpen von den Feudalherren erworben. Auch die Walser erwarben Alpen und Alprechte, entweder durch Erbleihe oder durch Kauf. Diese Alprechte waren erblich und durften auch veräußert werden. Nun fingen manche Gemeinden an, diese Alprechte den Privaten abzukaufen. Die dadurch entstandenen Kosten wurden auf die Einwohner und Güter verschnitzt (G. A. Jenaz, Nr. 80). Wollten sich Nachbarn nachträglich in die Alprechte einkaufen, so mußten sie der Gemeinde eine bestimmte Kaufsumme entrichten.

Man war bestrebt, die erworbenen Alpen der Nachbarschaft in vollem Umfange zu erhalten. Einer, der sich außerhalb der Nachbarschaft niederließ, verlor seine Alprechte; kehrte er nach einiger Zeit wieder zurück, so genoß er an manchen Orten seine Alprechte wieder (G. A. Jenaz, Nr. 80). Wenn eingekaufte Güter außerhalb der Nachbarschaft veräußert wurden, verloren sie ihre Alprechte (G. A. Jenaz, Nr. 81).

Mit einer Kuh durfte das Alprecht nicht zugleich verkauft werden (G. A. Fideris, Nr. 32). Wurde Heu innerhalb der Nachbarschaft verkauft, so hatte der Käufer und nicht der Verkäufer Anspruch auf die Alprechte (G. A. Fideris, Nr. 32).

Dadurch regelte die Nachbarschaft die Nutzung der Alpen. Da große Alpen in der Form eines einzigen Senntums in der Regel nicht günstig genutzt werden konnten, verteilte man sie, so daß jede kleinere Nachbarschaft ein Senntum erhielt. Das entsprach auch besser dem Prinzip der Nachbarschaft. Man zog mittelgroße Alpgenossenschaften vor, da sie offenbar günstiger waren. Auch größere Nachbarschaften teilten sich in mehrere Alpgenossenschaften (G. A. Jenaz, Nr. 82, 1591). Die Alpen blieben Eigentum der Nachbarschaften. Die Genossenschaften erhielten aber das Nutzungsrecht. Entweder wurde es von der Gemeinde für immer (G. A. Jenaz, Nr. 82, G. A. Nr. 1, 1516), oder für eine beschränkte Zahl von Jahren erteilt (G. A. Klosters, Nr. 44). Waren die Alpen einer Nachbarschaft unter sich gleichwertig, so konnte die Gemeinde eine einmalige Verteilung vornehmen, waren sie aber in ihrer Ertragsfähigkeit verschieden, so wäre dadurch eine Genossenschaft dauernd benachteiligt gewesen.

Der Grundsatz in den Nachbarschaften, der das Verhältnis in den Alprechten von Nachbar zu Nachbar regelte, lautete: Jeder Nachbar darf das, was er winteren kann, auch sömmern. Jener Nachbar also, der mehr Vieh und mehr Feld besaß, hatte auch einen größeren Anspruch auf die Alpnutzung. Freilich mußte er beim Einkauf in die Alprechte mehr bezahlen, da die Kosten auf die Güter verschnitzt wurden.

d) Der Wald

Einen weiteren Bestandteil des genossenschaftlichen Besitzes bildete der Wald. Das Urkundenmaterial, das über den Wald Auskunft gibt, setzt verhältnismäßig spät ein. Das ist begreiflich, wenn man sich noch heute den Waldreichtum des Prättigaus vergegenwärtigt. Jede Nachbarschaft hatte damals in der nächsten Nähe genug Bau- und Brennholz, so daß jeder Nachbar, wo es ihm paßte und nach Belieben, Holz fällen und brauchen durfte. Als die freien Walser ins Prättigau einwanderten, «schwendeten» sie ganze Waldteile und rodeten sie; daher rühren die Namen: Klosterser-, Serneuser- und Conterserschwendi. Erst Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das

Reuten von Tannenwäldern in Conters verboten. Erst viel später, als man sich bewußt wurde, daß eine unregelmäßige Waldwirtschaft katastrophale Folgen haben könnte, fing man an, Bestimmungen zum Schutze des Waldes aufzustellen.

Im Vorderprättigau mußte man von jeher gegen Überschwemmungen kämpfen. Da brauchte man große Holzmassen für Wuhre und Dämme. Ferner wurden dort auch die Brücken immer und immer wieder fortgeschwemmt. Durch den Bann von Gemeindewaldungen suchte man, den Wald zu erhalten (G. A. Schiers, Nr. 59). In Gebirgsgegenden bietet der Wald den besten Schutz gegen Stein- schlag, Lawinen- und Rufegefahr. Aus diesem Grunde wurden viele Wälder in den Bann gelegt. Dabei wurden regelmäßig auch Bußen im Falle von Übertretungen festgesetzt (G. A. Klosters, Nr. 18).

Wo die Wälder nicht in den Bann gesetzt waren, durften die Nachbarn ungestört Holz fällen und heimführen. Der Wald war also für viele Nachbarschaften in doppelter Hinsicht lebenswichtig: Er spendete den Nachbarn Holz in Hülle und Fülle und bot ihnen sicheren Schutz. Der Wald bildet heute noch für die Prättigauer- gemeinde den größten Reichtum.

Wie man aus diesen Ausführungen ersieht, bildeten Weide, Alpen und Wald zusammen die notwendige Existenzgrundlage für die Nachbarn in den Prättigauergemeinden. Jeder Nachbar hatte das Nutzungsrecht an diesem Gemeindegut. Doch war der Erwerb und Ausbau dieser Nutzungsobjekte mit großen Opfern und viel Mühe geschehen. Darum wollten die Nachbarn sich und ihren Nachkommen diese Einrichtungen gesichert wissen.

2. Das Nachbarschaftsrecht und die Ausbildung des Umsassen- und Hintersassenrechtes

Infolge der Bevölkerungszunahme und Walsereinwanderung war das Prättigau im Mittelalter der Bewirtschaftung so weit erschlossen, daß diese am Ende des 15. Jahrhunderts eine wesentliche Steigerung der Zahl der Siedler nicht mehr ertrug. Daraus erklärt sich die Abwehr der Nachbarschaft gegen die Fremden. Der Einkauf in die Nachbarschaftsrechte wurde im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts immer mehr verunmöglicht. Aber auch die Umsassen wurden zu einer benachteiligten Bevölkerungsklasse. Das waren jene Hof- siedler in der Nähe der geschlossenen Nachbarschaften, deren Herkunft mit der Einwanderung freier Leute aus dem Wallis erklärt werden muß. Im Freiheitsstand waren sie ursprünglich der romanischen Bevölkerung überlegen, überdies betonten sie den Privatbesitz. Daraus erklärt sich die Sonderstellung mancher Hof- siedler bis am Ende des 15. Jahrhunderts. Doch bis zu jener Zeit war die Nachbarschaft zu einer autonomen Körperschaft geworden, und die Hof- siedler waren

in den benachteiligten Stand der Umsassen herabgesunken. Sie mußten in Jenaz höhere Hirtenlöhne bezahlen, hatten ein beschränktes Recht an den Alpen und Weiden (G. A. Jenaz, Nr. 26, 1530 und Nr. 81, 1591). Wollten sie Nachbarn werden, mußten sie im Jahre 1615 in Jenaz zwei Drittel der Einkaufssumme eines Fremden bezahlen (G. A. Jenaz, Nr. 92).

Viel schwieriger gestaltete sich der Einkauf von fremden Personen. Der Fremde mußte zuerst meistens um die Aufnahme ins Nachbarschaftsrecht nachsuchen. Die Nachbarschaft beschloß dann, ob er aufgenommen werden solle oder nicht. Hier entschied dann entweder die Stimmenmehrheit der Nachbarn oder das Vetorecht, das an einigen Orten für diese Angelegenheiten eingeführt wurde. Wenn in Jenaz im Jahre 1723 drei ehrliche Männer, die untereinander nicht verwandt waren, Einsprache gegen den Einkauf erhoben, konnte das Gesuch abgelehnt werden (G. A. Jenaz, Nr. 111). In Seewis wurde man sogar so engherzig, daß man im Jahre 1768 beschloß, wer in den nächsten 30 Jahren von der Aufnahme fremder Personen nur rede, verliere seine Nachbarschaftsrechte (G. A. Seewis, Nr. 120). Wurde der Fremde angenommen, so mußte er die Einkaufssumme leisten. Diese wurde immer mehr erhöht, so daß sie im 18. Jahrhundert kaum mehr geleistet werden konnte. So wurde 1784 in Küblis beschlossen, daß ein Mann 400 Gulden, eine Frau 120 Gulden Einkauf zu leisten habe (G. A. Küblis, Nr. 67). In Jenaz mußte 1723 ein Mann 600 Gulden Einkauf bezahlen (G. A. Jenaz, Nr. 111). Ferner mußte ein fremder Mann auch ein Zeugnis über seine Herkunft vorweisen. Eine fremde Frau mußte in Seewis überdies laut Beschluß aus dem Jahre 1669 noch ein Sittenzeugnis einreichen (G. A. Seewis, Nr. 99). Auch durfte der Fremde nicht Leibeigener sein. So mußten Bürgermeister und Rat der Stadt Basel im Jahre 1678 beurkunden, daß ihr Untertan Philipp Dalanj aus Liestal sich aus der Leibeigenschaft gelöst habe, bevor die Klosterser ihn zu ihrem Gemeindegossen machten (G. A. Klosters, Nr. 150). In Conters mußte laut Beschluß aus dem Jahre 1717 ein Mann in der Nachbarschaft 30 Jahre verheiratet sein, bevor er Nachbar werden konnte (G. A. Conters, Nr. 28). In Seewis beschloß man 1739, in den nächsten 30 Jahren Mannspersonen unter keinen Umständen als Gemeindegossen aufzunehmen.

Freilich war der Bürgereinkauf auch nicht frei von Intrigen. Im Vorderprättigau hatte die Familie von Salis-Seewis den größten Einfluß. Es war in den Drei Bünden Brauch geworden, Häupter solcher Adelsfamilien als Podestaten, Landeshauptleute oder Landvögte in die Untertanenländer abzuordnen, weil sie den Hochgerichten am meisten für diese Ämter bieten konnten. Nun war die Familie von Salis darauf bedacht, daß in Seewis keine Adeligen zu Nachbarschaftsgossen angenommen würden. So erklärt sich der Beschluß

der Gemeinde Seewis vom Jahre 1768, keine Mannspersonen vom Adel weder zu Gemeinde- noch zu Gerichtsgenossen zu machen. Dieser Beschluß war gegen den Einkauf des Landvogtes Joh. Sprecher gerichtet. Aus Dankbarkeit für die erzeugte freundliche Gesinnung der Seewiser seiner Familie gegenüber, verpflichtete sich Johann Gaudenz de Salis, der Gemeinde eine Orgel zu schenken (G. A. Seewis, Nr. 1768).

In manchen Nachbarschaften verloren wegziehende Nachbarn das Nachbarschaftsrecht. Eine Ausnahme bildeten die Söldner, Schüler und Amtsleute (G. A. Küblis, Nr. 47, 1592). In Jenaz verlor ein wegziehender Nachbar nicht seine Rechte, mußte aber, wenn er wieder zurückkehrte, der Nachbarschaft für die in der Fremde geborenen Kinder die Einkaufssumme bezahlen (G. A. Jenaz, Nr. 77, 1586).

Es kam auch vor, daß ein Fremder sich nur ins Umsassenrecht einkaufte. Wurde er z. B. in Jenaz Umsasse, so mußte er der Nachbarschaft laut Bestimmung aus dem Jahre 1615 einen Drittel der Summe eines vollen Nachbarrechtes leisten (G. A. Jenaz, Nr. 92, 1615).

Fremde durften unter Umständen auch in den Nachbarschaften wohnen. Ohne den Genuß der Nachbarschaftsrechte war das zwar kein beneidenswertes Leben, denn sie durften kein Holz aus den gemeinen Waldungen beziehen, ohne es teuer zu bezahlen, und konnten jederzeit ausgewiesen werden (G. A. Jenaz, Nr. 78, G. Pedotti, Bündner Gemeinde, Seite 27). Sie wurden als Hintersassen bezeichnet. Die Gemeinde belehnte sie mit Gütern unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des unbeschränkten Verfügungsrechtes der Nachbarschaft über sie. Wollten sie Gebäulichkeiten errichten, so hatten sie bei den Gemeinden um Überlassung eines Bauplatzes gegen Grundzins nachzusuchen (G. A. Seewis, Nr. 184, 1753).

Diese Ausführungen zeigen, daß die Nachbarschaft auch die Einbürgerung selbständig regelte. Die Satzungen wurden im Laufe des 16., 17. und 18. Jahrhunderts immer mehr verschärft. Die Gesetzgebungsgewalt innerhalb ihres Territoriums hatte aber die Nachbarschaft auch auf diesem Rechtsgebiete schon am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts inne.

3. Einrichtungen in der Dorfsiedlung

a) Feuerschutz

Die Dorfsiedler lebten so zusammengedrängt, daß Rücksicht aufeinander geboten war. Die Holzhäuser waren an manchen Orten nach romanischem Siedlungsprinzip buchstäblich aneinander gebaut. Da waren Feuerordnungen unentbehrlich. Schon bevor unsere Urkunden davon sprechen, werden ungeschriebene Satzungen die Feuer-

gefahr geregelt haben. Die ersten feuerpolizeilichen Vorschriften tauchen in den Nachbarschaften des Prättigaus in der Mitte des 16. Jahrhunderts auf (G. A. Küblis, Nr. 34). Durch zusätzliche Bestimmungen wurden diese Ordnungen immer besser ausgebaut. Groß scheint die Feuergefahr besonders im vorderen Prättigau gewesen zu sein. Im Frühling und Sommer durfte nach 6 Uhr, im Herbst und Winter nach 4 Uhr abends niemand Wäsche halten, backen und «brühen», das intensive Feuern war also untersagt. In manchen Nachbarschaften wurden auch Feuerspritzen und Feuerleitern angeschafft (G. A. Grusch, Nr. 36). Beim Einkauf in die Nachbarschaftsrechte mußte ein Fremder neben der Einkaufssumme der Nachbarschaft auch einen Feuereimer oder Löscheimer geben (G. A. Grusch, Nr. 26, 1724, G. A. Seewis, Nr. 99, 1669). Andere Satzungen bestimmten, daß die Bewohner eines Hauses, wo Feuer ausbreche, ohne erheblichen Schaden anzurichten, gebußt werden sollen (G. A. Seewis, Nr. 119, nach 1647; G. A. Grusch, Nr. 36, 1736). Es wurden auch Feuerhäüter oder -hüter ernannt, um diesen Feuerordnungen Nachachtung zu verschaffen.

Wohl auch um Feuerausbrüche zu verhüten, aber in erster Linie zur Verhütung von Einbrüchen, setzten die Nachbarschaften Nachwächter ein. Eine derartige Bestimmung wurde 1789 damit begründet, daß «in unserem Land leider vieles Strondel und Betelgesindes sich aufhält und desfalls in unserem Hochgericht sonderheitlichen im äußeren Schnitz viele ein brüche und schaden geschieht». (G. A. Saas, 1789.)

b) Handwerker, Wirte und Händler

Die Prättigauer Nachbarschaften wurden ganz vom bäuerlichen Element beherrscht, obwohl auch Handwerker, Händler und Wirte in den Dörfern lebten. Diese mußten sich ganz in die bäuerliche Gemeinschaft einordnen und sich ihr unterordnen. Für das ganze Hochgericht Schiers wurden Bestimmungen darüber aufgestellt, wie viel Gewinn Wirte und Händler auf Wein, Salz und Korn machen dürfen, und wieviel Taglohn Maurer und Zimmerleute berechnen dürfen. (G. A. Grusch, Nr. 37, 1644).

Fast alle Nachbarschaften an der Landquart besaßen eine Wassersäge. Man verlieh sie gegen einen jährlichen Zins an Private. Der Taglohn, den der Holzsäger vom «Gmeindsmann» verlangen durfte, wurde von der Nachbarschaft festgesetzt. Hielt er sich nicht an diese Bedingungen, so fiel die Säge der Gemeinde anheim (G. A. Schiers, Nr. 24, 1520; G. A. Jenaz, Nr. 101, 1644). In Schiers erhielt im Jahre 1520 ein Privater die Gemeindsäge als Erblehen unter der Bedingung, daß er all das zum Bau der St. Johannskirche in Schiers nötige Holz «für ein mal» umsonst säge. Für spätere Kirchenrepa-

raturen durfte er dann allerdings den gleichen Taglohn verlangen wie von den Nachbarn (G. A. Schiers, Nr. 24, 1520).

c) Das Armenwesen

Es wird vielfach behauptet, daß erst die moderne Gesetzgebung in den Dörfern eine schreiende Armut beseitigt hätte. Das trifft für die Gemeinde im Prättigau nicht zu; die Verhältnisse waren in dieser Beziehung ganz anders als heute.

Entscheidende Gegenwirkung gegen die Entstehung von Armut bildete in erster Linie das strenge Vorgehen gegen die Fremden. Mag diese Einkaufspolitik auch engherzig gewesen sein, so kann man sie doch nicht ohne weiteres verurteilen; denn die erschlossenen Weiden und Alpen mußten vor Übernutzung irgendwie geschützt werden. Abgesehen von Naturereignissen, Viehseuchen, Krieg und Pest konnten die Nachbarn nur durch Selbstverschulden in Armut geraten, denn die Nutzungen des Gemeindegutes stand allen offen. Auch wurde ärmeren Nachbarn meistens direkt und indirekt geholfen.

In Klosters durften ärmere Leute, die nur eine, oder Handwerker, die gar keine Kühe hatten, trotz den streng durchgeführten Bestimmungen, daß einer nur das sömmern durfte, was er winteren konnte, eine Kuh im Frühling kaufen oder an Zins nehmen und sie auf die Alp treiben. Zudem durften sie noch ein Schwein unentgeltlich sömmern (G. A. Jenaz, Nr. 81, 1591).

Die Gemeinden teilten auch immer wieder Allmende als Sondereigen an die Haushaltungen aus. Die Nachbarn konnten dieses Land urbanisieren und zu Wiesland machen. Wenn gereutet werden mußte, so waren diese sog. Gemeindelöser milderer Erbbedingungen unterstellt (G. A. Jenaz, Nr. 59, 1555; G. A. Grüşch, Nr. 34, 1735). Im Vorderprättigau erhielten die Nachbarn oft Güter mit Atzungs-, Bündten- und Alpnutzungsrechten als Eigentum, wenn sie versprachen, die Wildbach- und Landquartwuhre zu unterhalten (Schiers G. A., Nr. 64 und Nr. 65, 1705).

Die Gemeindesägen und Mühlen wurden immer an Private verliehen, boten manchem Nachbarn bescheidenen Verdienst.

Auch das Reuten wurden den ärmeren Nachbarn noch im 18. Jahrhundert gestattet. So durften in Fideris laut einer Bestimmung vom Jahre 1710 Nachbarn, welche weniger als 1000 Gulden Vermögen hatten, Wald reuten und zu Sondereigen machen.

Zudem haben wir schon aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts sichere Kunde, daß in einzelnen Nachbarschaften Armenfonds errichtet wurden. In Fideris wurde den Cawigen schon 1521 bewilligt, zugunsten der armen Leute 1 Pfund Pfennig Zins zu «erstellen» (G. A. Fideris, 1521).

So wurde den Armen im Prättigau in früheren Jahrhunderten auf mannigfache Art geholfen. Arbeit und persönliche Initiative schützten vor Armut.

4. Organisation des Nachbarenverbandes

a) Von den einzelnen Satzungen zu den Dorfordnungen

Die Nachbarschaft als Erbtöchter der Markgenossenschaft wurde der Sitz des regsten Genossenschaftslebens. Alles spielte sich in der Nachbarschaft in Genossenschaften ab. Es sei nur auf die gemeinsame Nutzung der Weiden, Alpen und Wälder und auf die Gemeinatzung hingewiesen. Satzungen über diese Institutionen wurden zuerst von Fall zu Fall aufgestellt. Das Gewohnheitsrecht war aber schon lange, bevor es in Satzungen festgesetzt wurde, in den Nachbarschaften lebendig. Jedermann war ja mit diesen Gemeindeeinrichtungen so enge verbunden, daß er sie schon von jung auf kannte. An dieser Stelle sei erwähnt, daß wir als Primarschüler in meiner Heimatgemeinde Trin ungefähr über die ganze wirtschaftliche Organisation der Gemeinde Bescheid wußten. So kannten wir die Flurordnungen, waren über die Alpengenossenschaften, über die Nutzungen des Waldes und der Weide und über die Atzung genau unterrichtet. Geschriebene Satzungen über diese Institutionen habe ich nie gesehen.

Wenn auch die Nachbarschaftsorganisation durch Satzungen für die verschiedenen Gemeindeinstitutionen schon frühe geregelt war, so wurden eigentliche Dorfordnungen verhältnismäßig spät aufgestellt. Die erste Gemeindeordnung, welche alle Institutionen gesamthaft umfaßte, stammt aus Fideris und wurde im Jahre 1512 aufgestellt. Sieben Nachbarn aus Fideris waren damit beauftragt. Sie stellten im Namen der Gemeinde ca. 30 Artikel über die Gemeinatzung, das Einzäunen von Gütern, den Flurfrieden, die Alpordnung, die fremden Saumpferde auf den Gemeindeweiden, die Feuer- und Brunnenordnung, die Gemeindeversammlung, das Gemeinwerk und das Schwenden (Abtöten) von Tannen in den gemeinen Waldungen auf. Die Übertretung jedes einzelnen Artikels wurde mit Buße bedroht, wo Bußen nicht schon früher eingeführt worden waren (G. A. Fideris, Nr. 24, 1512).

b) Das gesetzgebende Organ

Das oberste Nachbarschaftsorgan war die Nachbarnversammlung. Ihr stand das Recht zu, Dorfsatzungen aufzustellen. Es gab da keinen Unterschied zwischen den einzelnen Nachbarn. So heißt es in Schiers einmal ausdrücklich: «die ganze gmeind von Schiers

und Grüşch mitsamt den Bergen arem und rich» (G. A. Schiers Nr. 59, 1587). Bei Abstimmungen mußte sich in der Regel die Minderheit der Mehrheit fügen. Doch beschließt z. B. Jenaz erst im Jahre 1575, daß sich an einer offen ausgerufenen Gemeindeversammlung jedermann dem Willen der Mehrheit zu fügen habe (G. A. Jenaz, Nr. 70). Beim Einkauf in die Nachbarschaftsrechte wurde später das Vetorecht eingeführt. Doch solche Bestimmungen bilden die Ausnahme. Im Prinzip entschied die Stimmehrheit, so besonders auch beim Entscheid über das Glaubensbekenntnis.

c) *Das ausführende Organ*

Als ausführende Behörde darf in der ersten Zeit wohl der Cawig betrachtet werden. Den Cawig finden wir in allen ursprünglich romanischen Nachbarschaften des Prättigaus. Cauvitg heißt ja heute noch ins Deutsche übersetzt: Haupt des Dorfes oder in der ursprünglichen Bedeutung: Kopf des Dorfes. Unterschieden wurde das Wort in seiner Struktur, als sich daraus zwei Bedeutungen herausbildeten. Für Kopf wurde das c palatalisiert, nicht aber für Haupt (d. h. für den Vorsteher der Nachbarschaft).

cau ↙ tgau = Kopf
 ↘ cau = Vorsteher

Heute sagen wir im Romanischen cauvitg = Dorfmeister.

Das alte romanische Wort cawig schließt also in seiner ursprünglichen Bedeutung eine Mehrzahl von solchen Funktionären in einer Nachbarschaft aus. Die Nachbarn wählten wohl den «Witzigsten» aus ihrer Mitte zu ihrem ausführenden Organ. In Jenaz treffen wir ihn noch im Jahre 1575 in der Einzahl. Er mußte eidlich versprechen, Gemeindebeschlüsse auszuführen und insbesondere kein Vergehen ungestraft lassen zu wollen. Diese Bestimmung sollte jährlich bei der Wahl des Cawigen verlesen werden (G. A. Jenaz, Nr. 70). Am 15. Juni 1506 verliehen aber die 5 Cawigen zu Fideris im Namen der Gemeinde ein Stück Allmende an Hans Glavadaettscher zu ewigem Erblehen (G. A. Fideris, Nr. 20). Und im Jahre 1521 wird nach einem Gemeindebeschluß in der gleichen Nachbarschaft den Cawigen bewilligt, den Armen jährlich ein Pfund Pfennig zu erstatten. In Streitfragen mit anderen Nachbarschaften wird die Gemeinde durch ihren Cawigen oder durch ihr Cawig vertreten. (G. A. Fideris, Nr. 18, 1505 und Fideris, Nr. 70, 1548). Die Zahl der Cawigen schwankt zwischen 1 und 5. So finden wir in Jenaz einen, in Grüşch vier und in Fideris fünf Cawigen.

Die Bezeichnung hatte sich nach und nach auf die Leiter der verschiedenen Verwaltungszweige wie Weide, Atzung, Alpen und Wald übertragen. Auf diesen Domänen mußten sie den Satzungen Nachachtung verschaffen und auch die Gemeinwerkarbeiten be-

aufsichtigen. Es waren jene Arbeiten, die von allen Nachbarn gemeinsam durchgeführt wurden. Es war notwendig, die Alpen zu räumen, zu verbessern, dort Gebäulichkeiten zu errichten, das Weideland zu vergrößern, Wuhre gegen Hochwasser zu errichten und Brücken zu bauen. Fast alle Arbeiten führte die Gemeinde im Gemeinwerk aus.

Neben den Cawigen wurden auch anderen Nachbarn Aufgaben zur Durchführung anvertraut. Ein Ausschuß von Nachbarn marchte z. B. Bannwälder aus (G. A. Klosters, Nr. 14, 1540), oder wurde zur Aufstellung von Dorfsatzungen herangezogen (Fideris, Nr. 24, 1512).

IV. DIE KIRCHE

1. Einführung des Christentums und Feudalisierung der rätischen Kirche

H. Bertogg zeigt in seiner Abhandlung: «Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Kirchgemeinde am Vorder- und Hinter-rhein», wie die kirchliche Organisation in Rätien schon bei der Einführung des Christentums eigene Wege gegangen ist. Die Glaubensboten, die von Süden her die frohe Botschaft nach Rätien brachten, gründeten manche christliche Gemeinde, bevor sie bis Chur vordrangen. Er fährt dann fort: «Das erstarkende Christentum hat in Rätien die Organisation vornehmlich dadurch gelöst, daß es an Stelle der hier für das Gesamtgebiet unnatürlichen städtisch-zentralistischen Zusammenfassung sich ein neues, aus einheitlichem Material verfertigt. In einer bewundernswürdigen Geschmeidigkeit hat es in Rätiens Bergen die dezentralisierte weitgehend selbständige Landpfarrei geschaffen». Also hat sich die Kleinräumigkeit der rätischen Landschaft von allem Anfang an auf die Kirche ausgewirkt. Der Bischof erlangte nie jene unbedingte Autorität über die rätische Kirche wie seine Kollegen im Flachlande.

Diese Selbständigkeit der kleinräumigen Glaubensgemeinschaft wurde noch erleichtert durch das Eigenkirchenrecht, dem die fränkischen Könige zum Siege verhalfen. Das Eigenkirchenrecht definiert Bertogg als unablösbaren Zusammenhang von Kirche und Boden. Nach diesem Recht gab der König Kirchen und kirchliche Einkünfte wo und an wen er wollte, also nicht nur an Bischöfe, sondern auch an Äbte und Presbyter.

Das weltliche Feudalwesen griff auch auf die Kirche über. Die Feudalherren versuchten, die Kirche an sich zu bringen. Daraus lassen sich auch ihre Fehden mit dem Bischof zum Teil erklären. Sie wurden Patronatsherren der Kirchen. Kraft ihres Kollaturrechtes

setzten sie auch den Priester ein. Der Priester wurde dadurch zum Lehennehmer und war berechtigt, «die Pfarre zu regieren, nutzen, niesen, bruchen und versehen, wie es sin vorfarn ee regiert und genützt haet». Er las also die Messen nicht kraft seines Amtes, sondern kraft seines Lehensvertrages mit dem Feudalherrn.

Die kleinen Grundherren mußten sich fortwährend gegen die Eingriffe des hohen Adels wehren. Auf dem Bischofstuhl in Chur saß aber immer ein hoher Adeliger. So leisteten sie dadurch nicht nur der kleinräumigen Markgenossenschaft, sondern auch der Lokalkirche einen guten Dienst. Bertogg stellt aber fest, daß die Bedeutung des Feudalismus für die autonome Kirchgemeinde nicht überschätzt werden darf, weil die Feudalherren doch selber die unmittelbaren Nutznießer des Eigenkirchenrechtes waren, indem sie die Kollatur, das Tauf- und Beerdigungsrecht inne hatten und über den kirchlichen Zehnten, die Sporteln, Gebühren usw. verfügten.

2. Vorreformatorsche Autonomiebestrebungen in der Prättigauer Gemeinde

Die kirchlichen Rechte wurden dinglich wie die grundherrschaftlichen auch. Durch Kauf und Erbschaft wurden diese Verhältnisse auch im Prättigau fast unübersichtlich. Das Patronatsrecht über das Kloster St. Jakob hatten die Freiherren von Vaz inne. Es war ja durch ihre Initiative vom Kloster Churwalden aus gegründet worden. Mit diesem Kloster stand St. Jakob in einem Filialverhältnis. An der St. Johanneskirche in Schiers, wohl der ältesten Kirche des Tales, müssen schon die Vazer das Kollaturrecht besessen haben. St. Johannes stand in einem Filialverhältnis zu den Kirchen Küblis, Luzein und Fideris neben Grüşch und Schuders. Auch an der Kirche in Jenaz müssen die Freiherren von Vaz oder ihre Nachfolger das Patronatsrecht erworben haben, denn auch hier beanspruchte Österreich neben Schiers und Klosters zur Zeit der Reformation das Patronatsrecht.

Im Jahre 1447 verkaufte Rudolf von Underwegen, Grundherr im Schanfigg, dem Hans Belin, Ammann zu Davos, einen Drittel des Kirchenzehnten, der dem Leutpriester in Jenaz gehörte. Sein Vater hatte ihn schon besessen, ihn dann dem Herti Valaer verkauft und später zurückerworben. (G. A. Fideris, Nr. 4.) Wenn Private aber die Zehnten erwerben konnten, so war das auch für die Gemeinden möglich. Dann aber mußte die Gemeinde für die Besoldung des Priesters aufkommen. Schon im Jahre 1399 gab die Nachbarschaft Jenaz einem Privaten ein Stück von der gemeinen Weide als Erblehen. Dafür mußte er dem dortigen Heiligenpfleger den Zins entrichten (G. A. Jenaz, Nr. 2). Das ist ein klarer Beweis, daß die Kirche nicht mehr einer Herrschaft gehörte, sondern daß sie als

Gemeindekirche betrachtet wurde. Ähnliche Fälle finden wir noch für andere Nachbarschaften im Prättigau. Im Jahre 1517 erhielt die Nachbarschaft Serneus von der ganzen Gemeinde Klosters-Serneus auf ihre Bitten und weil die Kirche mangelhaft sei, ein Stück Wald und «Rüttland» oberhalb Serneus unter der Bedingung, daß der Wald weder verkauft noch außerhalb des inneren Schnitzes (= halben Gerichtes) vergeben werden dürfe. Das Rüttland solle auf ewige Zeiten dem Meßkaplan gehören (G. A. Klosters, Nr. 11). Die Nachbarschaft Serneus tritt also als Kirchgemeinde auf, äufnet ihre Pfrund und verbessert die Besoldung des Geistlichen. Dabei wendet sie sich nicht etwa an das Kloster St. Jakob, sondern an die Gemeinde. Auch das Kloster war schon vor der Reformation ganz der Gemeinde unterstellt. Überhaupt scheint das Verhältnis zwischen dem Kloster und der Bevölkerung gut gewesen zu sein, denn um das Jahr 1526 hoben der Probst und die Gemeinde das Gotteshaus auf, verteilten dessen Renten und Gülden, verbrannten die briefliche Gerechtigkeit; der Prior vermählte sich mit der Schwester des Landammanns Jegen und zog als Bürger nach Chur in seine Vaterstadt. (Camenisch, Reformationsgeschichte, Seite 229—230.)

In diesem Zusammenhang müssen wir wieder der Walser gedenken. Die Walser in der Landschaft Davos stellten schon im Jahre 1500 eine Kirchenordnung auf, die auf eine solche von 1460 zurückging. Diese verlangte, «daß der abtretende Seelsorger einem anderen Geistlichen, der um die Pfarrei anhalte, an einem bestimmten Sonntag die Kanzel zur Verkündigung des Gotteswortes überlasse; auch sollte er ihm das Singen eines Hochamtes erlauben, damit Rat und Gemeinde ihn hören und nachher gegebenenfalls wählen können. Die Gemeinde behielt sich vor, den Gewählten zu entlassen, wenn er nicht priesterlich lebte oder seine pfarrherrlichen Pflichten vernachlässige. Prozesse über Rechtsgeschäfte des Geistlichen entschied das Gericht der Landschaft; der Pfarrer durfte sie nicht vor das geistliche Gericht ziehen (Pieth, Bündnergeschichte, Seite 121).

Davos, die Hochburg der politischen und kirchlichen Freiheit, war aber für die mit Walsern stark durchsetzten Prättigaugemeinden das Vorbild. Bevor sich die Walser einer grundherrschaftlichen Kirche unterzogen, bauten sie selber eine Kapelle, sobald sie mit der Besiedlung einigermaßen fertig waren. (Bertogg, Geschichte der Kirchgemeinde, Seite 81 f.) Freilich hat die stolze Äußerung der Davoser in ihrem Spendbuch von ca. 1500 im Prättigau erst manche Jahrzehnte später volle Geltung. Dort heißt es nämlich: «Item des ersten so hand wir ain frye pfarkilchen, die lichen wir ainem pfarrer alle jar ainst lutterlich durch gotz willen und suss um enkein zins» (J. H. G. G. 1924, Seite 197 f.)

So hatten die Walser im Schlappin ursprünglich auch ein eigenes Kirchlein, wie neuere Forschungen nachgewiesen haben. Nicht

nur ihre rechtliche Sonderstellung, sondern auch ihre sprachliche Verschiedenheit mit der alten Klosterserbevolkerung mag die Stiftung eines eigenen Kirchleins ermöglicht haben. Eine andere reine Walsersiedlung, die schon vor der Reformation eine autonome Kirchgemeinde nach dem Muster von Davos bildete, war St. Antönien. Bis kurz vor der Reformation hatte es mit Jenaz und Furna zusammen eine Kirchgemeinde gebildet, trennte sich aber am Anfang des 16. Jahrhunderts von der Mutterkirche St. Peter. Daher konnte St. Antönien schon 1523 ganz selbständig die Reformation durchführen. Ringsum war alles noch katholisch, und man stieß gräßliche Verwünschungen gegen die Nachbarschaft aus (Camenisch, Reformationsgeschichte, Seite 228 ff.). Hier können wir wieder die große Selbständigkeit der Nachbarschaft im Prättigau feststellen. St. Antönien gehörte zur Gerichtsgemeinde Klosters. Man konnte im Hochgericht Klosters wie im Hochgericht Castels die St. Antönier wohl verwünschen, gerichtlich gegen sie vorgehen konnte man aber nicht. Denn durch große Opfer hatte sich die Nachbarschaft ein eigenes Kirchlein erworben. Die Opferfreudigkeit der Bevölkerung bestätigt folgender Bericht: Eine Familie, die am alten Glauben festhielt, soll nach Wangs im Kanton St. Gallen ausgewandert sein. Sie nahm einen, wahrscheinlich von ihr gestifteten Flügelaltar mit. Dieser ist heute noch in der Wangser Kirche zu sehen und hat einen Wert von 7000 Franken. (Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, S. 227.) Mögen solche Stiftungen auch in erster Linie zum Seelenheil geschehen sein, sie trugen ohne Zweifel auch viel zur Verselbständigung der Kirche bei.

Durch die Initiative der Walser ist wohl auch die Kirche in Serneus entstanden. Die Kirche in Serneus wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erbaut. Im Jahre 1480 stifteten Stäffen Asser und seine Frau Christina (ein Walser Geschlechtsname) «dem Gotzhus und Kapell der kilchen zuo Serneyss» einen ewigen Zins (G. A. Klosters, Nr. 4). Bis dahin hatten auch die Walser in der Umgebung von Klosters dem Probst zu St. Jakob Zinse verschrieben und durften dafür die Klosterkirche besuchen. Die Verleihung von Gemeindeland zugunsten dieser Kirchgemeinde ist bereits erwähnt worden.

Im Jahre 1520 renovierte die Gemeinde Schiers zu Berg und Tal die dortige Johanneskirche von Grund auf. Der Inhaber der Gemeindesäge wurde verpflichtet, das zum Bau nötige Holz umsonst zu sägen (G. A. Schiers, Nr. 24). Auch hier bestand also bereits eine organisierte Kirchgemeinde. Die ganze Gemeinde nimmt das Opfer eines Kirchenbaues auf sich, erlangt dadurch aber auch eine große Selbständigkeit auf kirchlichem Gebiete. Wohl um die Besoldung des Geistlichen sicherzustellen, verliehen auch hier die Kirchenvögte und die Gemeinde zu Schiers Land zu ewigem Erblehen (G. A. Schiers,

Nr. 43, 1549). Kirchenvögte als Vertreter der Kirchgemeinde gab es also schon vor der Reformation, denn die Reformation gelangte in Schiers im Jahre 1563 zum Durchbruch.

Interessantes Licht auf einige Kirchgemeinden vor der Reformation wirft die Geschichte eines Teiles der Alp Vereina. Laut einem Kaufbrief aus dem Jahre 1401 verkaufte Thomas, Sohn des Ser Domenig von Ganda dem Hans, Sohn des Luzi Cazin von Süs den dritten Teil des Tales Vereina mit allen Grundrechten für 100 Pfund (G. A. Küblis, Nr. 1). 30 Jahre später ist die Gemeinde Süs im Besitze auch dieses dritten Teiles des Tales. Die Alp wurde dann von der Gemeinde Süs als Erblehen an Private aus Davos und aus dem Prättigau verliehen. Peter Jägsch von Saas, der die Alp bis zu seinem Tode im Jahre 1511 als Erblehen besessen hatte, vermachte sie den vier Kirchhörenen von Saas, Küblis, Jenaz und Luzein. Da die Alp aber nur Erblehengut war, bedurfte dieses Vermächtnis auch der Zustimmung der Gemeinde Süs, die dann auch eingeholt wurde. (J. R. Truog, Jenazer Heimatbuch, Seite 81 und G. A. Küblis, Nr. 14.) Im Jahre 1560 verkaufte dann die Gemeinde Süs den 4 Kirchen die Alp für 600 rhein. Gulden (G. A. Jenaz, Nr. 64).

Solche Schenkungen hatten eine entscheidende Stärkung der Kirchgemeinden zur Folge. Es sei nochmals erwähnt, daß die Alp mit 600 Stück Großvieh und mit 60 Pferden bestoßen werden konnte. Die Alp war also von kapitaler Bedeutung für die bäuerliche Bevölkerung. Durch diesen Kauf und durch die genossenschaftliche Tätigkeit, die zur Bewirtschaftung erforderlich war, wurde die Einheit zwischen Nachbarschaften und Kirchgemeinden sehr gestärkt. Das Gemeindeprinzip hatte sich bereits voll und ganz auf die Kirche übertragen.

Früher waren, wie ausgeführt wurde, die Gotteshäuser und Kirchenrechte dinglich geworden. Hand in Hand mit der Demokratisierung der Nachbarschaften ging auch jene der Kirche vor sich. Um die Kirche zur eigenen zu machen, wurden gemeinsame Kirchenbauten und -Renovationen vorgenommen, Kirchenrechte ausgekauft, Gemeindeland und Zinsen an die Pfrund verschrieben usw. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts kann man schon eine innige Verbundenheit der Nachbarschaften mit ihren Kirchen feststellen. Freilich waren weder die Kirchen, die Nachbarschaften noch einzelne Nachbarn von allen grundherrschaftlichen Lasten befreit. Die rechtliche Grundlage zur Befreiung für alle schufen dann erst die Ilanzer Artikel. Trotz dieser grundherrschaftlichen Überreste betrachtete die Nachbarschaft die Kirche als ihre Institution. Als Beispiel einer anderen Gemeindeinstitution sei die Gemeinatzung erwähnt. Sie war durch autonome Satzungen von der Nachbarschaft schon längst auch auf das grundherrschaftliche Gebiet ausgedehnt worden. Als einziges herrschaftliches Recht war z. B. in Jenaz noch die Kollatur übrig-

geblieben. Doch dieses Recht bestand nur mehr in formeller Weise, denn im Jahre 1523 wurde der katholische Priester, Ulrich von Sennen, entlassen, und an seiner Stelle ein evangelischer Prediger eingesetzt. (J. R. Truog, Jenazer Heimatbuch, Seite 15.) Nach dem Glurnser Vertrag 1534 mußten die Jenazer denn freilich wieder den katholischen Priester einsetzen und die Kollatur Österreichs anerkennen. Das erklärt sich aus der Niederlage der Reformierten bei Kappel und aus dem Vorgehen von Habsburg als geschworenem Feind der jungen Reformation.

Es ist in letzter Zeit die Frage aufgeworfen worden, ob die vier Kirchgemeinden das Eigentum an der Alp Vereina nicht heute noch beanspruchen dürften. Die politische Gemeinde habe nie den Kirchgemeinden die Alp abgekauft (J. R. Truog, Jenazer Heimatbuch, Seite 85). Rechtsgeschichtlich kann folgendes gesagt werden: Die Kirchen waren zu diesem Zeitpunkt (1511) bereits so innig mit den Nachbarschaften verbunden, daß von einer Trennung von Kirchgemeinde und politischer Gemeinde im heutigen Sinne gar nicht gesprochen werden kann. Ein Vermächtnis an die Kirchen kam einer Vergabung an die Nachbarschaft gleich. Dieses spezielle Vermächtnis des Peter Jägsch an die vier Kirchgemeinden ist in erster Linie wohl aus Gerechtigkeitsgründen geschehen. Hätte man die Alp an alle dabei beteiligten Nachbarschaften vermacht, dann wären noch Conters, Telfs, Pany, Putz, Buchen, Furna und Luzein als Nachbarverbände dazugekommen. Die Bestoßungszahl von 600 Kühen und 60 Pferden in Großviehstöße umgerechnet, ergibt deren 780. Diese Zahl durch die 11 beteiligten Nachbarschaften des Hinter- und Mittelprättigaus geteilt, hätte pro Nachbarkorporation rund 70 Stöße ergeben. So hätten die kleine Nachbarschaft von Putz und das einige Male größere Jenaz gleichviel Stöße erhalten.

Zu dieser Rechtsfrage kann abschließend also folgendes gesagt werden:

1. Die Nachbarschaften im Prättigau und die Kirchgemeinden bildeten schon am Anfang des 16. Jahrhunderts eine Einheit. Das genossenschaftliche Prinzip war im Prättigau auch auf die Kirche übertragen worden.
2. Von einer Trennung der Kirchgemeinde und Nachbarschaft im heutigen Sinne kann gar nicht gesprochen werden. Auch ist die politische Gemeinde im heutigen Sinne eine Schöpfung der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts.
3. Das Vermächtnis an die vier großen Kilchhörenen ist in dieser Form aus Gerechtigkeitsgründen geschehen.
4. Die Alp hat immer den Nachbarn dieser Kirchgemeinden gehört, und eine Ankaufssumme seitens der politischen Gemeinde an die Kirchgemeinde wäre geschichtlich gar nicht begründet.

3. Durchbruch der Reformation

Schon vor der Reformation also war in den Nachbarschaften des Prättigaus viel erreicht worden. Alles, was zur autonomen Kirchengemeinde gehörte, war aber noch nicht erreicht, und vor allem wurde das bereits Erreichte erst durch die Reformation gesichert. In der Nachbarschaft fiel die Reformation Zwinglis auf fruchtbaren Boden, weil eben das Gemeindeprinzip dort am stärksten ausgeprägt war. Besonders für das Prättigau war Davos immer das Vorbild, sowohl auf politischem wie auf kirchlichem Gebiet gewesen — das kann nicht genug betont werden —, daher beschritt auch das mit Walsern stark durchsetzte Prättigau den gleichen Weg. Weil, durch die Reformation aufgeschreckt, Österreich plötzlich in diese Entwicklung eingriff, wurde sie grell beleuchtet und erschien als Rebellion der Prättigauer Gemeinden. Doch diese Entwicklung war besonders im Hinter- und Mittelprättigau bereits in vollem Gange und hätte nur durch Gewalt aufgehalten werden können. O. Vasella spricht von der «ganzen Schwere des bündnerischen Trotzes» im Zusammenhang mit der Schutzgewährung an den tirolischen Bauernführer Gaismair seitens der Prättigauer. (O. Vasella, Bauernkrieg und Reformation in Graubünden, Seite 59.) Die Prättigauer als Trotzköpfe zu bezeichnen, ist nicht gerechtfertigt. Wenn sie den tirolischen Bauernführer feierten, ihn in Klosters wie einen Fürsten bewirteten und ihm im Bad Fideris ein Asyl gewährten, so wußten sie auch warum. Der Kampf, den Gaismair den Habsburgern lieferte, war ein Vorpostengefecht für den Zehngerichtenbund, denn im Frieden von Basel nach dem Schwabenkrieg hatten die Eidgenossen und die zwei andern Bünde den Zehngerichtenbund der Willkür Österreichs sozusagen preisgegeben. O. Vasella führt aus, daß Zwingli und Gaismair in ihren Plänen übereinstimmten, indem auch Zwingli ein überzeugter Republikaner gewesen sei. «Der aus revolutionärem Untertanengeblüt entstammende Zürcher Reformator ist dem Tiroler auch in dieser Hinsicht wesensverwandt.» Wenn diese Ausdrucksweise auch etwas plastisch wirkt, so kann doch festgestellt werden, daß auch die Haltung der Prättigauer gegenüber Österreich jener Gaismairs entsprach; nur war die Entwicklung zur Republik und zur Reformation, die den Tirolern zum Siege verhelfen wollte, bereits dem Untergange geweiht; im Zehngerichtenbunde aber waren die Volksherrschaft und die reformatorische Entwicklung bereits so weit vorgeschritten, daß sie nicht mehr aufgehalten werden konnte.

Während die Gemeinden im Hinter- und Mittelprättigau die Reformation von 1523 bis 1530 in der Hauptsache durchführten, verblieben die Nachbarschaften des Voderprättigaus auffallend lange beim alten Glauben. Schiers wurde erst 1563 in der Mehrheit reformiert, Grüşch etwas früher. In Seewis wurde die Messe erst ungefähr

im Jahre 1590 abgeschafft, und erst 1609 wurden die Bilder aus der Kirche entfernt. Den ausschlaggebenden Anteil an der späten Einführung der Reformation hatte ohne Zweifel die Familie von Salis-Seewis. 1557 bis 1573 war ja Dietegen von Salis noch österreichischer Landvogt auf Castels und mußte als solcher die Reformation bekämpfen. Durch seinen Einfluß verzögerte er die Ausbreitung der Reformation im ganzen vorderen Prättigau. Diese Haltung der bündnerischen Junkerschaft ist begreiflich, bekleidete sie doch alle administrativen Stellen des Bischofs von Chur und Österreichs in den Drei Bünden und bezog wohl auch geheime Pensionen vom katholischen Ausland. Die Reformation bedeutete eine katastrophale Schwächung der bischöflichen Macht und schwächte dadurch auch die Position dieser Junker. Vasella weist noch auf die «bedeutsame Versippung der bündnerischen Junkergeschlechter mit österreichischen Kreisen» hin, — «allein diese Zusammenhänge lassen uns hinlänglich die Gegensätze zwischen den Gemeinden und den Häupterfamilien Graubündens verstehen». (O. Vasella, Die bischöfliche Herrschaft in Graubünden und die Bauernartikel von 1526, Seite 34.)

Doch waren diese bündnerischen Junker schlußendlich doch noch stärker nach unten, d. h. mit den Nachbarschaften und mit der Gerichtsgemeinde verbunden als mit den landesfremden Herrschaften. Zu einer landesfremden Herrschaft war auch jene des Bischofs von Chur geworden. Bischof Paul Ziegler hatte ja das Land verlassen. Das war in der Hauptsache nicht seiner schwachen, persönlichen Haltung zuzuschreiben, sondern dem in Bünden fremd gewordenen Feudalsystem, das er verkörperte. Das genossenschaftliche Prinzip, welches in der Nachbarschaft am stärksten ausgeprägt war, mußte den letzten Rest des Herrschaftsprinzipes ausmerzen. Das geschah durch die Ilanzer Artikel. Wenn die bischöfliche Herrschaft wieder aufgerichtet wurde, so verdankte sie dies der Gegenreformation.

Meine Arbeit abschließen möchte ich mit einem Zitat von P. Liver, da die Auswirkung der Ilanzer Artikel, worauf ich nicht näher eingehen kann, im Prättigau so ziemlich dieselbe war, wie in ganz Graubünden. «Wenn auch die energische Front gegen kirchliches Landesherrentum und kirchliches Abgabewesen ihre Geschlossenheit und Stoßkraft reformatorischen Einflüssen verdankt, so bedeuten doch die Ilanzer Artikel im allgemeinen eine folgerichtige Weiterführung von Tendenzen, die die Verfassungsentwicklung unseres Landes seit mehr als einem Jahrhundert beherrscht hatten, und die nun unter dem gewaltigen Anstoß der Reformation in Anlehnung an die Programme der deutschen, tirolischen und schweizerischen Bauern ihre verfassungsmäßige Sanktionierung erhalten haben.» (P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, Seite 106.)